

Allgemeine Einkaufsbedingungen, Stand November 2011, der Greiner GmbH & Co. KG,
Daimlerstraße 11, 75305 Neuenbürg

§ 1 Anwendungsbereich, Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Erbringung der durch Einzelverträge näher bestimmten Leistungen zwischen Greiner GmbH & Co. KG und dem Lieferanten.
- (2) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Greiner GmbH & Co. KG; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Greiner GmbH & Co. KG nicht an, es sei denn, Greiner GmbH & Co. KG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Greiner GmbH & Co. KG in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur im Unternehmensverkehr.

§2 Bestellungen, Angebote, Vertragsschluss

- (1) Bestellungen von Greiner GmbH & Co. KG nimmt der Lieferant innerhalb von 5 Werktagen in schriftlicher Form gegenüber Greiner GmbH & Co. KG an. Darin sind vom Lieferanten verbindliche Preise und Liefertermine zu benennen.
- (2) Die Ausarbeitung von Angeboten, Mustern und ähnliche Leistungen durch den Lieferanten erfolgen für Greiner GmbH & Co. KG grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) An Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und ähnliches, welche dem Lieferanten von Greiner GmbH & Co. KG zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt wurden, behält sich Greiner GmbH & Co. KG Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen die Unterlagen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Greiner GmbH & Co. KG überlassen werden. Gibt der Lieferant kein Angebot ab oder kommt es zu keinem Vertragsschluss, hat der Lieferant sie unverzüglich und unaufgefordert an Greiner GmbH & Co. KG zurückzugeben. Gleiches gilt im Fall der Abwicklung der Bestellung.

§ 3 Preise

- (1) Die Preise verstehen sich in Euro ausschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und verstehen sich inklusive Lieferung „frei Haus“. Sie umfassen auch die Kosten der Verpackung. Sollten Verpackungen an den Lieferanten zurückzusenden sein, so erfolgt dies auf Kosten des Lieferanten („unfrei“).

§ 4 Zahlungen, Rechnungen

- (1) Zahlungen erfolgen von Greiner GmbH & Co. KG nach Rechnungserhalt wie folgt:
 - innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3% Skonto
 - innerhalb von 30 Tagen abzgl. 2% Skonto oder
 - innerhalb von 60 Tagen rein netto
- (2) Rechnungen sind sofort nach Lieferung und für jede Bestellung gesondert zu stellen. Die Rechnungen haben das Bestelldatum sowie die Bestellnummer von Greiner GmbH & Co. KG zu enthalten.

§ 5 Leistungsverweigerung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Im gesetzlichen Umfang stehen der Greiner GmbH & Co. KG Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.
- (2) Ein Recht auf Aufrechnung steht dem Lieferanten nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder unbestritten sind oder von Greiner GmbH & Co. KG anerkannt wurden.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur ausüben, soweit seine Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren.

§ 6 Lieferbedingungen, Lieferverzug

- (1) Der Lieferant hat die Lieferungen entsprechend der Bestellung zu erbringen. Dies betrifft insbesondere den Umfang und die Art der Ausführung der Lieferung.
- (2) Vereinbarte Termine und Fristen für die Lieferungen sind verbindlich. Der Lieferant garantiert die fristgerechte Lieferung. Drohende Lieferverzögerungen sind Greiner GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von Greiner GmbH & Co. KG den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder von Greiner GmbH & Co. KG nicht genehmigte Zulieferanten einzuschalten.
- (4) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Greiner GmbH & Co. KG berechtigt.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen und anderweitigen Versandpapieren die konkrete Bestellnummer von Greiner GmbH & Co. KG anzugeben. Verstößt der Lieferant hiergegen, sind hierdurch bei Greiner GmbH & Co. KG entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung von Greiner GmbH & Co. KG nicht zu vertreten.
- (6) Vorablieferungen sind nur in Abstimmung mit Greiner GmbH & Co. KG zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich Greiner GmbH & Co. KG die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt im Falle vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Greiner GmbH & Co. KG oder Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Greiner GmbH & Co. KG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- (7) Bei Lieferverzug stehen Greiner GmbH & Co. KG die gesetzlichen Rechte zu. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.

- (8) Kommt der Lieferant in Verzug, so ist Greiner GmbH & Co. KG nach Mahnung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Lieferwertes bzw. der Leistung pro Tag zu verlangen, maximal jedoch 5% des Netto-Lieferwertes bzw. der Leistung, zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten. Greiner GmbH & Co. KG behält sich die Geltendmachung eines höheren Schaden vor. Die Zahlung der Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.
- (9) Mehrkosten für Eilsendungen, die aufgrund des Lieferverzuges des Lieferanten entstehen, sind allein vom Lieferanten zu tragen.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit der ordnungsgemäßen Ablieferung der Sendung inklusive der Abladung durch den Lieferanten oder des Transportunternehmens an die von Greiner GmbH & Co. KG angegebene Lieferadresse und nach Abnahme der Sendung durch Greiner GmbH & Co. KG über.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant garantiert für alle Waren und Leistungen die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Einhaltung von Qualitätsvorschriften sowie in Betracht kommende Schutzgesetze. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass sämtliche Waren und Leistungen dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, wie Sicherheits- und Umweltvorschriften, entsprechen.
- (2) Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Leistungen die in der Bestellung benannten Eigenschaften aufweisen und den Vorgaben von Greiner GmbH & Co. KG, insbesondere nach dessen Spezifikationen, Zeichnungen und Muster, entsprechen.
- (3) Der Lieferant hat seine Waren und Leistungen ständig zu überprüfen. Der Lieferant weist Greiner GmbH & Co. KG auf technische Änderungen an den Waren und Leistungen hin.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übertragen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Ergänzendes geregelt ist.
- (2) Bei Dringlichkeit, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden, ist Greiner GmbH & Co. KG nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit, wie z.B. Gefahr in Verzug, ist Greiner GmbH & Co. KG berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.

§ 10 Mängelrüge

- (1) Lieferungen sind nach Wareneingang von Greiner GmbH & Co. KG, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, innerhalb angemessener Frist nur auf Identität, Menge und offensichtliche Transportbeschädigungen hin zu prüfen.
- (2) Rechtzeitig ist eine Mängelrüge von entdeckten Mängeln, wenn diese innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Mangelentdeckung, dem Lieferanten angezeigt wird.

§ 11 Haftung, Haftungsfreistellung

- (1) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht eine weitergehende Haftung vorgesehen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten sodann ergänzend.
- (2) Werden durch mangelhafte Waren oder Leistungen des Lieferanten Schäden bei Greiner GmbH & Co. KG oder Dritten verursacht, so stellt der Lieferant Greiner GmbH & Co. KG von der daraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern frei. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, soweit der Lieferant den Schaden zu vertreten hat.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen für eine durchgeführte Rückrufaktion zu erstatten, die aufgrund der vom Lieferanten schuldhaft verursachten Mängel erforderlich wurden.

§ 12 Haftpflichtversicherung, Beistellungen von Werkzeugen und Materialien

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils 5 Mio. Euro pro Personen- bzw. Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Greiner GmbH & Co. KG gehörenden Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Greiner GmbH & Co. KG ab. Greiner GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, an Sachen von Greiner GmbH & Co. KG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- (4) Sofern Greiner GmbH & Co. KG selbst Sachen beistellt, behält sich Greiner GmbH & Co. KG hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für Greiner GmbH & Co. KG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Greiner GmbH & Co. KG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt Greiner GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Greiner GmbH & Co. KG zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser Greiner GmbH & Co. KG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Dies gilt auch dann, wenn Greiner GmbH & Co. KG die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert oder wenn Greiner GmbH & Co. KG von weiteren Bestellungen absieht. In solchen Fällen sind die von Greiner GmbH & Co. KG beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf Greiner GmbH & Co. KG über. Einen über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehenden erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt Greiner GmbH & Co. KG nicht an.

§ 14 Schutzrechte, Haftungsfreistellung

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt werden.
- (2) Im Fall einer Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt der Lieferant Greiner GmbH & Co. KG sowie deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.
- (3) Die Haftungsfreistellung nach Absatz 2 gilt nicht, wenn der Lieferant die Bestellungen nach Vorgaben (z.B. Zeichnungen, Muster) von Greiner GmbH & Co. KG hergestellt hat und der Lieferant keine Kenntnis davon hatte oder keine Kenntnis davon haben konnte, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Sofern sich aus den Bestellungen nichts anderes ergibt, ist der Unternehmenssitz von Greiner GmbH & Co. KG Erfüllungsort.
- (2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand der Unternehmenssitz von Greiner GmbH & Co. KG. Dies gilt auch im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.

§ 16 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.